

Kaiser Karl VI. schreibt an den Bischof von Chur über die ungehorsamen Geistlichen im Fürstentum Liechtenstein, und dass er die verhängten Exkommunikationen gegen fürstliche Beamte aufheben soll. Kop. Wien, 1721 Februar 17, AT-HAL, H 2624, unfol.

[1] Carl etc.¹

Titel. Wir haben aus dem bey uns von seithen de fürstens von Liechtenstein² eingekommen, und in abschrift beyligendem exhibitio³ höchst mißfällig vernohmen, in was für weithläuffigkeit und verwihrtem zustand dero fürstenthumb Liechtenstein die in possessorio⁴ strittige zehendsache theils durch des aldortigen cleri ungebührliches aufführen und aufrührische offentliches predigen, theils aber durch deiner andacht⁵ vorgenohmene censuras ecclesiasticas⁶ bereits gediehen seye.

Wie wir nun deiner andacht in der ihro sonstn gebührenden geistlichen jurisdiction⁷ einigen einhalt zu thuen nicht gedacht seynd, hingegen aber auch krafft unsers allerhöchst richterlichen ampts keineswegs gestatten und aufkommen lassen können, daß, gleichwie es in dieser sachen geschehen, via facti per excommunicationes et interdicta⁸, mithin durch dergleichen im Heyligen Römischen Reich⁹ ganz ohngewöhnliche, auch zu des publici grösstem scandalo und zerruttung gereichende zwangsmittel verfahren werde. Dazumahlen auch nach gelegenheit gegenwertigen objecti¹⁰ dieser weit aussehende modus procedendi¹¹ ganz ungereimbt und so beschaffen, daß hierdurch so viel unschuldige tertii¹² [2] wegen einer so geringen sach von aller seelensorg außgeschlossen, folgar fast in gefahr ihrer seel und seeligkeit ganz ohnverantwortlicher weiß gesezet werden wollen. Dahingegen in den reichsabschieden¹³, wie auch instrumento pacis¹⁴ und unserer kayserlichen wahlcapitulation¹⁵ deutlich und widerholter massen enthalten, daß jedweder, was stands auch derselbe seye, so anspruch oder forderung zu haben vermeint, solches durch ordentliche weege rechtens suchen, und mit richterlicher entscheidung sich vergnügen lassen solle. So wollen wir deiner andacht, als einen stand des Reichs¹⁶, hiemit ernstlichen ermahnet haben, alsogleich bey empfang dieses und zu zeitlicher abwendung derjenigen grossen beschwärlichkeit,

¹ Karl VI. aus dem Haus Habsburg (1685–1740) war vom 22. Dezember 1711 bis zu seinem Tod am 20. Oktober 1740 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs. Vgl. Max BRAUBACH, *Karl VI.*; in: *Neue Deutsche Biographie* (NDB) 11 (1977), S. 211–218.

² Anton Florian von Liechtenstein (1656–1721) war Erzieher und ab 1711 Oberstbofmeister von Kaiser Karl VI. Er regierte von 1718 bis 1721 in Vaduz und Schellenberg. Vgl. Evelin OBERHAMMER, *Anton Florian*; in: NDB 14 (1985), S. 511–512; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, *Liechtenstein, Anton Florian Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 118–119 und *Stammtafel II*.

³ schriftlicher Eingabe.

⁴ Besitz.

⁵ deiner Andacht: Anrede für hohe Geistliche.

⁶ „censuras ecclesiasticas“: kirchlichen Zensuren.

⁷ Gerichtsbarkeit.

⁸ „via facti per excommunicationes et interdicta“: eigenmächtig durch Exkommunikation und Verbot kirchlicher Handlungen.

⁹ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*, Köln-Weimar 2005.

¹⁰ Streitgegenstände. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 7, 1998)*, S. 172.

¹¹ „modus procedendi“: Verfahrensweise. Vgl. DEMANDT, S. 162.

¹² Dritte.

¹³ Als Reichsabschied wird die Gesamtheit, der auf einem Reichstag des Heiligen Römischen Reichs beratenen und erlassenen Bestimmungen bezeichnet.

¹⁴ „instrumento pacis“: Friedensvertrag.

¹⁵ In der Wahlkapitulation machten die Kaiser des Heiligen Römischen Reichs seit Kaiser Karl V. den Kurfürsten schriftlich festgelegte Zusagen, in denen ihre Kompetenzen festgehalten wurden. Während der Verhandlungen mit Frankreich im Rahmen des Westfälischen Friedens wurde die Wahlkapitulation Ferdinands III., Reichsrechte und Reichsgüter zu entäußern, aufgehoben. Darauf bezogen sich die Liechtenstein in dieser Bittschrift. Vgl. Heinhard STEIGER, *Konkreter Friede und allgemeine Ordnung – Zur rechtlichen Bedeutung der Verträge vom 24. Oktober 1648*; in: Klaus BÜJMANN, Heinz SCHILLING (Hrsg.): 1648. *Krieg und Frieden in Europa. Textband I, Politik, Religion, Recht und Gesellschaft*, Münster 1998, S. 437–446; hier: S. 440.

¹⁶ Reichsstand“ bzw. „Reichsstandschaft“ definierte das Recht, im Reichstag Sitz und Stimme innezuhaben.

welche deiner andacht sonsten ihro selbstn unfehlbar zuziehen würde, die verhengte excommunication sambt dem interdicto widerumb aufzuheben und dem weeg rechtens stattzugeben, alß zu welchem ende wir unser kayserliche commission entweder zur güte oder untersuchung dieser, in possessorio strittigen zehendsachen des bischoffs zu Costanz¹⁷, andacht, unter heutigem dato aufgetragen haben, in der gnädigsten zuversicht deiner andacht werden [3] deroselben in gebührender ruhe abwarten, und den aldortigen unruhigen clerum zu gleichmässiger bezeig- und friedlicher, auch seinem stand gemessener aufführung gegen ihren landesfürsten und dessen beambte, ainweisen. Da wir dan nach erhaltenem bericht hierinfahls, und zwar in possessorio schleinige justiz widerfahren zu lassen, nicht ermanglen werden. Gestalten wir dan von deiner andacht, wie dieser unserer kayserlichen verordnung nachgelebet werden, des berichts umb so gewisser innerhalb zwey monathen gewärtig seyn, alß wir uns sonsten nicht würden entbrechen können, gegen sie alß einen fürsten des Reichs, denen reichssätzen¹⁸ gemäß sehr zulängliche mittel, deren wir zwar sonsten gern entübriget seyn mögten, vor die hand zu nehmen, und verbleiben im übrigen deiner andacht mit etc.
Wienn¹⁹, den 17. Februarii 1721.

[4] [Dorsalvermerk]

Copia kayserlichen rescripti an bischoffen von Chur²⁰ in sachen des fürsten von Liechtenstein contra illum²¹.
Wienn, den 17. Februarii 1721.

¹⁷ Johann Franz Schenk von Stauffenberg (1658–1740) war seit 1704 Fürstbischof von Konstanz und Augsburg. Vgl. Gerd WUNDER, *Die Schenken von Stauffenberg*, Stuttgart 1972.

¹⁸ Als Reichsgrundgesetze wurden Gesetze und Texte definiert, die zur Reichsverfassung gezählt wurden.

¹⁹ Wien, Stadt (A).

²⁰ Ulrich VII. Bischof von Chur, Freiherr von Federspiel (1657–1728) war Bischof von Chur. Nach Auseinandersetzungen im Fürstentum Liechtenstein zwischen Klerus und Fürst 1719 verhängte Ulrich VII. das Interdikt (kirchliche Ausschließung) über die Beamten auf Schloss Vaduz. Vgl. SURCHAT, Pierre: Federspiel, Ulrich von. In: *Historisches Lexikon der Schweiz*, Hrsg. von der Stiftung Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 4, Basel 2005, S. 443.

²¹ „contra illum“: gegen jenen.